

Bad Bevensen, 05.10.2021

Nachweis eines Masernschutzes

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

in den letzten Monaten drehte sich verständlicherweise alles um COVID-19 und dabei ist Folgendes sicherlich bei vielen in den Hintergrund gerückt: Nach § 20 Absatz 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist für Schülerinnen und Schüler, die am 1. März 2020 bereits eine Schule besuchen, durch die Schule **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021** zu prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz vorliegt. Dieser Nachweis kann auf folgende Arten erbracht werden:

1. durch den **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Ich möchte Sie daher bitten, den Klassenleitungen bzw. Tutorinnen und Tutoren bis spätestens zum **22. Dezember 2021** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgter Prüfung wieder ausgehändigt, ein Impfdatum o. ä. wird in diesem Zusammenhang nicht erfasst.

Bitte entnehmen Sie der Rückseite weitere Hinweise, auch zum Thema Datenschutz.

Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Petersen
Gesamtschuldirektorin

Weitere Hinweise, auch zum Thema Datenschutz:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Im Falle eines nicht erbrachten, erst zu einem späteren Zeitpunkt möglichen oder noch zu vervollständigenden Impfschutzes werden nach § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Schülerin/des Schülers und bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern auch Name und Anschrift des Sorgeberechtigten sowie - falls vorhanden - die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die gespeicherten, personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Für unsere Schule, die KGS Bad Bevensen, ist der von uns bestellte Datenschutzbeauftragte Herr Jens Dymke.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.